

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein Papiertiger

Bauprojekte wirken sich vielseitig auf Mensch und Umwelt aus. Ein verändertes Landschaftsbild, mehr Verkehr, erhöhte Luftbelastungen... Anlagen können die Umwelt erheblich beeinflussen. Die Bundesverordnung (UVPV) regelt, bei welchen Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Die UVP klärt ab, ob Bauvorhaben umweltverträglich, d.h. mit der Umweltschutzgesetzgebung vereinbar sind. Dieses projektbegleitende Verfahren schützt nicht nur die Umwelt, sondern hilft auch der Bauherrschaft Kosten zu sparen.



*UVP-Pflicht: z. B. grosse Bauprojekte
Foto: Kolb Werbung, Dottikon*

«Die Erde gehört nicht dem Menschen, der Mensch gehört zur Erde», mit diesen Gedanken beginnt das Leitbild der Abteilung Umweltschutz. Ähnliche Gedanken und die Einsicht, dass die Auswirkungen des Menschen auf die Umwelt unverhältnismässig stark zunehmen, mögen zum Artikel 9 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983 geführt haben: «Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, entscheidet, prüft sie die Umweltverträglichkeit.»

Die UVP als Instrument der Vorsorge

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, ob ein Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Einerseits sollen nur diejenigen Projekte zur Ausführung gelangen, welche den Ansprüchen des Umweltschutzes genügen. Umweltverträglichkeitsprüfungen helfen andererseits, Projekte effizienter zu behandeln und Fehlinvestitionen

mit nachträglichen, aufwendigen Reparaturmassnahmen zu verhindern. UVP bedeutet in diesem Sinne «Unter besten Voraussetzungen Projektieren».

Leider verstehen viele Skeptiker unter UVP etwa folgendes: **Unheimlich Viel Papier**, **Uneinigkeit Vor-Programmiert**, **Unendliche Verzögerungs-Prozedur**, **Unheimlich Viel Portemonnaie** oder auch **Unglaubliche Verschleierungs-Politik**.

Projektbegleitendes Verfahren

Der Kanton Aargau führte bereits 1986 die erste Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Bis Mitte 1997 sind rund 200 UVP-Verfahren registriert worden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges, projektbegleitendes Verfahren, vgl. Seite 50. Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz begleiten als UVP-Projektkoordinatoren einzelne UVP-pflichtige Bauvorhaben und beraten die Bauherrschaft.

Für weitere Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung steht die Abteilung Umweltschutz gerne zur Verfügung.

Heinrich Zumoberhaus
Abteilung Umweltschutz
und Fehlinvestitionen
062 835 33 60

Die Hauptschritte des Verfahrens.

1. Bestimmung der UVP-Pflicht.

Bei grösseren Bauvorhaben wird zuerst festgestellt, ob eine UVP-Pflicht besteht. Es wird also untersucht, ob ein Vorhaben die Umwelt erheblich beeinflusst. Dieser Entscheid fällt in die Kompetenz der Prüfbehörde oder des Baudepartements. Da die UVP kein eigenständiges Verfahren ist, muss sie in ein übergeordnetes Verfahren integriert werden. Im Kanton Aargau ist bei 80% aller UVP-Verfahren die Baubewilligung das massgebliche Verfahren. Prüfbehörde ist dann der Gemeinderat.

2. Raumplanerische Vorabklärung

Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird in einem ersten Schritt auf vorhandene raumplanerische Vorgaben geprüft. Es wäre nicht sinnvoll, mit der UVP finanziell aufwendige Abklärungen durchzuführen, um anschliessend das Vorhaben an der Zonenkonformität scheitern zu lassen. Die Vorabklärungen zur Raumverträglichkeit stellen also eine Risikominderung für die Bauherrschaft dar.

3. Richtlinien

Der Gesuchsteller oder das zuständige Ingenieurbüro erhalten von der Umweltschutzfachstelle Richtlinien für die Durchführung einer UVP. Diese Richtlinien beinhalten einen Anforderungskatalog, der klare Vorgaben für die Voruntersuchung und den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) formuliert. Neben dem Verfahrensablauf enthalten die Richtlinien die gesetzlichen Vorgaben und geben Hinweise auf vorhandene Daten und Unterlagen.

4. Voruntersuchung, Pflichtenheft

Die Umweltschutzfachstelle nimmt zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft Stellung und berät gleichzeitig den Gesuchsteller.

5. Umweltverträglichkeitsbericht

Der Gesuchsteller erarbeitet einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), der Abklärungen der Voruntersuchung bzw. des Pflichtenhefts enthält. Der Bericht beschreibt die Umwelteinwirkungen eines Vorhabens und listet die vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen auf.

6. Vorläufige Beurteilung

Die Umweltschutzfachstelle beurteilt aufgrund des eingereichten Berichtes, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht.

7. Öffentliche Auflage

Die Prüfbehörde legt das definitive Bauprojekt zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und der vorläufigen Beurteilung während 30 Tagen öffentlich auf. In dieser Zeit können Einsprachen von Dritten zum Projekt eingereicht werden.

8. Definitive Beurteilung

Nach Abschluss der Einspracheverhandlung erstellt die Abteilung Umweltschutz die definitive Beurteilung. Diese letzte Beurteilung ist die eigentliche Prüfung der Umweltverträglichkeit und gehört zwingend zur Baubewilligung.

9. Bekanntmachung der Bewilligung

Liegen Umweltverträglichkeitsbericht, definitive Beurteilung und Baubewilligung vor, kann innert einer Beschwerdefrist von 20 Tagen Einsicht genommen und Beschwerde geführt werden. 